

Landgericht Meiningen

3 O 1031/11



Verkündet am:
17.09.2012

K Justizangestellte
Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen durch Richter am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2012

für R e c h t erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist für die Beklagte hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird gestattet, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 750,00 € abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckungssicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Im vorliegenden Verfahren nimmt der Kläger die Beklagte unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht auf Erstattung eines Sachschadens in Anspruch.

Der Kläger wohnt in der In dieser Straße befinden sich öffentliche Parkplätze, welche von den Anwohnern genutzt werden. In der Nähe dieser Parkplätze standen im Jahr 2011 eine Anzahl von Pappeln.

Der Kläger trägt vor, er habe sein Fahrzeug, einen Pkw Opel Frontera 2.2 mit dem amtlichen Kennzeichen auf einem dieser Parkplätze am 12.06.2011 in den Abendstunden abgestellt. In den Morgenstunden des darauf folgenden Tages habe er Schäden am Fahrzeug festgestellt, welche durch einen von einer Pappel herabgestürzten, belaubten Ast verursacht worden seien.

Die Beklagte habe die Regulierung des Schadens verweigert, obgleich eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ursächlich für den Schaden gewesen sei. Ein besonderes Risiko bei Pappeln bestehe nämlich darin, dass diese dazu neigen würden, auch gesunde Äste abzuwerfen, weswegen erhöhte Anforderungen an Verkehrssicherungspflichten der Beklagten zu stellen seien. Die Beklagte sei selbst davon ausgegangen, dass aufgrund des Alters und der Größe der Pappeln zusätzliche Kontrollen bis zur vorgesehenen Entfernung der

Bäume erforderlich seien. Diesen besonderen Pflichten sei die Beklagte nicht nachgekommen. Darüber hinaus habe die Beklagte die Verpflichtung gehabt, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entweder die Bäume zu entfernen oder zumindest Warnschilder wegen der Möglichkeit herabstürzenden Äste aufzustellen.

Der Kläger macht die Erstattung von fiktiven Reparaturkosten nach Sachverständigengutachten in Höhe von 2660,06 € geltend. Er trägt vor, für ein Schadensgutachten einen Betrag von 488,14 € beglichen zu haben. Darüber hinaus macht der Kläger eine Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 € geltend. Er trägt weiter vor, dass der Sachverständige die voraussichtliche Reparaturdauer mit 2-3 Tagen kalkuliert habe, weswegen er einen Nutzungsausfall für sein Fahrzeug für drei Tage in Höhe von 105,00 € geltend mache. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der auf die Reparatur nach deren Durchführung entfallende Mehrwertsteuer behalte er sich vor. Da die Beklagte die Schadensregulierung abgelehnt habe, befinde sie sich seit dem 21.07.2011 in Verzug. Sie sei auch verpflichtet, die dem Kläger entstandenen vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 359,50 € zu erstatten.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an ihn 3278,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 21.07.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die außergerichtlich entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 359,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.07.2011 zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Sie hat zunächst das vom Kläger behauptete Schadensereignis mit Nichtwissen bestritten. Zudem sei der Kläger nicht aktiv legitimiert, da er Schadensersatzansprüche abgetreten habe.

Die Beklagte meint, keine Verkehrssicherungspflichten verletzt zu haben. Die Pappel, von welcher der Ast nach Behauptung des Klägers abgebrochen sein solle, sei vor dem behaupteten Unfall letztmals am 02.07.2010 kontrolliert worden. Die Kontrolle erfolge einmal pro Jahr im belaubten Zustand als Sichtkontrolle. Schäden am Baum bzw. Besonderheiten seien

nicht festgestellt worden. Der Baum sei belaubt und gesund gewesen. Eine Veranlassung für die Entfernung von Ästen bzw. die Beseitigung der Bäume habe nicht bestanden.

Die tatsächlich kurze Zeit nach dem Schadensereignis erfolgte Entfernung der Pappeln sei eine bereits längere Zeit geplante Maßnahme im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Grünflächen gewesen; sie sei lediglich aufgrund des Schadensereignisses vorgezogen worden. Im Übrigen begründe die Gefahr, dass aufgrund von Naturereignissen gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können, keine besondere Verkehrssicherungspflicht.

Der vom Kläger behauptete Schaden werde bestritten. Ein Anspruch auf Erstattung von Reparaturkosten bestehe nicht, da der Kläger unter Berücksichtigung des Alters, des Zustandes und der Laufleistung des beschädigten Fahrzeuges nach den Grundsätzen eines wirtschaftlichen Totalschadens abrechnen müsse. Darüber hinaus seien die vom Kläger vorgetragene Schäden an seinem Fahrzeug nicht mit dem behaupteten Schadenshergang kompatibel. Das Schadensgutachten sei unbrauchbar, weswegen die vom Kläger hierfür aufgewandten Kosten nicht erstattungsfähig seien. Eine Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € sei angemessen und ausreichend. Hinsichtlich des Nutzungsausfalls habe der Kläger nicht hinreichend vorgetragen, da er sein Fahrzeug offenbar habe reparieren lassen, wofür die Mahnung einer Factoring-Firma wegen der Reparaturrechnung spreche (Anlage B4).

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

Das Gericht hat zu den Behauptungen des Klägers hinsichtlich des Schadensereignisses und der Beschädigung seines Fahrzeuges die Zeugen F und B gehört. Darüber hinaus wurde der Zeuge B zu den Behauptungen der Beklagten hinsichtlich der Durchführung der Baumschau und deren Ergebnisses gehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschriften vom 23. Juli und 27.08.2012.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Schadensersatzanspruch wegen der behaupteten Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gemäß § 839 I BGB, Art. 34 GG, § 10 ThürStrG.

Der Kläger ist aktiv legitimiert. Er hat nach der entsprechenden Rüge der Beklagten Rückabtretungserklärungen hinsichtlich der zuvor abgetretenen Schadenspositionen vorgelegt.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts darüber hinaus fest, dass das vom Kläger behauptete Schadensereignis stattgefunden hat. Die Zeugen F und B haben übereinstimmend bestätigt, selbst die Beschädigungen am Fahrzeug des Klägers und den bei dessen Pkw liegenden, herabgestürzten, grün belaubten Ast der Pappel gesehen zu haben.

Unstreitig und zutreffend gehen die Parteien davon aus, dass die Beklagte im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit für die Parkplätze in der verkehrssicherungspflichtig ist (§ 10 ThürStrG). Zur Straßenverkehrssicherungspflicht gehört auch die Pflicht, den Straßenverkehr vor herabbrechenden Straßenbäumen bzw. Ästen zu schützen. In diesem Zusammenhang sind die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, welche äußerstenfalls bis zur Entfernung eines nicht mehr standsicheren Baumes gehen können. Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt dann vor, wenn so genannte „Gefahrzeichen“ bei den erforderlichen Baumkontrollen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf die weitere Gefahr des Abbrechens oder Umfallens des Baumes oder von dessen Teilen hinweisen (OLG Jena, MDR 2009, 324).

Der Zeuge hat glaubhaft bestätigt, dass für die Beklagte eine Sichtkontrolle des betreffenden Baumes vor dem Schadensereignis am 02.07.2010 stattgefunden hat. Die Kontrolle hat nach der Aussage des Zeugen ergeben, dass der Baum gesund gewesen ist. Besonderheiten (i. e. Gefahrzeichen) habe es nicht gegeben. Die Einlassung des Zeugen wird durch die Tatsache gestützt, dass der abgebrochene Ast vollständig grün belaubt gewesen ist und keine Anzeichen für Krankheiten, Fäulnis oder Schädlingsbefall gezeigt hat (jedenfalls ist von den Parteien derartiges nicht vorgetragen und auch aus den vorgelegten Lichtbildern ergibt sich hierzu nichts). Darüber hinaus hat es nach der Aussage des Zeugen eine anlassbezogene Kontrolle im Winter 2010/2011 gegeben, welche ebenfalls keine Besonderheiten erbracht hat. Weiter hat der Zeuge erklärt, dass die zwischenzeitlich gefällten Pappeln ein Alter von ca. 50-60 Jahren bei einer Lebenserwartung von 200-300 Jahren hatten. Danach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte eine ausreichende Baumkontrolle durchgeführt hat in deren Rahmen sich kein Handlungsbedarf für die Herstellung bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit ergeben hat.

Auch aus der durch den Zeugen bestätigten Tatsache, dass Pappeln zum Abwerfen auch gesunder Äste neigen, ergeben sich entgegen der Auffassung des Klägers für die Beklagte keinerlei weitergehende Verkehrssicherungspflichten.

Inhalt und Umfang von Straßenverkehrssicherungspflichten sind determiniert von der Art und dem Ausmaß einer bestehenden Gefährdung, von der Beherrschbarkeit der Gefahren- bzw. gefährdungssituation durch einen durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer und von der Verkehrsbedeutung des zu sichernden Bereichs. Daher ist der Verkehrssicherungspflichtige gehalten, den Verkehrsteilnehmer vor denjenigen Gefahren zu schützen bzw. zu warnen, die für diesen nicht oder nur sehr schwer beherrschbar sind. Eine vollkommene Gefahrlosigkeit kann mit einem zumutbaren Aufwand nicht erreicht werden. Insbesondere kann im Rahmen einer Verkehrssicherungspflicht der Verkehrsteilnehmer nicht vor naturgebundenen Gefahren, die allgemeine und daher hinzunehmende Lebensrisiken darstellen, geschützt werden. Daher folgt das Gericht den vom OLG Karlsruhe (MDR 2011, 292) und vom OLG Koblenz (NZV 1998, 378) vertretenen Rechtsauffassungen, wonach ein gelegentlicher natürlicher Astbruch, für den zuvor keine besonderen Anzeichen erkennbar waren (wie im vorliegenden Rechtsstreit), zu den hinzunehmenden Lebensrisiken gehört. Daher war die Beklagte weder gehalten, präventiv Pappeln zu fällen noch oblagen der Beklagten weitergehende Schutz- oder Hinweispflichten. Nicht zu folgen vermag das Gericht daher der Ansicht des OLG Saarbrücken (MDR 2010, 1260), wonach bereits die Tatsache, dass Pappeln zum Abwurf auch gesunder Äste neigen ein „Gefahrzeichen“ darstellt, welches ein Handeln des Verkehrssicherungspflichtigen erfordert.

Darüber hinaus hat das Gericht Zweifel, ob ein entsprechender Hinweis der Beklagten den Kläger davon abgehalten haben würde, sein Fahrzeug unter den Bäumen zu parken. Aus den Aussagen der Zeugen F und B ergibt sich, dass zumindest den Anwohnern der bekannt gewesen ist, dass gelegentlich Äste von den zwischenzeitlich gefällten Pappeln abgebrochen sind. Dies hat den Kläger, der ebenfalls in der wohnt, jedoch nicht veranlasst, seinen PKW nicht unterhalb dieser Bäume zu parken.

Da der Kläger bereits dem Grunde nach keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Beklagte hat, erübrigen sich Erörterungen zu den einzelnen Schadenspositionen und zu deren Höhe. Allerdings sei der Hinweis gestattet, dass ein Nutzungsausfallschaden wohl nicht fiktiv entstehen kann.

Der Kläger hat als der Unterlegene die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 I ZPO zu tragen.

Das Urteil ist gemäß §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Richter am Landgericht